

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, Hartmut Büttner (Schönebeck), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/3114 –

Zukunft der Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Landwirtschaftskammern und den Kammern der Freien Berufe

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge wird sowohl in der Bundesregierung als auch in den sie tragenden Fraktionen im Deutschen Bundestag über die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in den Wirtschaftskammern diskutiert.

So ist diese Forderung zum einen in einem Maßnahmenkatalog zum Bürokratieabbau enthalten, das der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, als „ein Papier aus dem Bundeswirtschaftsministerium, aber nicht [...] ein Papier des Wirtschaftsministeriums und schon gar nicht [...] ein Papier des Wirtschaftsministers“ bezeichnet hat (Plenarprotokoll 15/22 des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 2003, Seite 1669 B).

Innerhalb der Fraktion der SPD existiert zum anderen eine Initiative, die ebenfalls die Abschaffung der Kammerpflicht fordert. In einer Presseerklärung heißt es dazu: „Die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaften ist [...] sinnvoll und unbedingt notwendig [...]. Viele Mitglieder des Bundestages unterstützen mich in diesem Anliegen.“ (Presseerklärung des Abgeordneten Johannes Kahrs vom 7. April 2003). Auf der Homepage desselben Abgeordneten wird zur Abstimmung über den Kammerzwang aufgerufen.

Diese zunächst auf die Industrie- und Handelskammern bezogene Initiative soll Presseberichten zufolge auch auf die Kammern des Handwerks, der Landwirte, Ärzte, Apotheker, Anwälte und Notare ausgeweitet werden und würde bereits von 90 Abgeordneten der Fraktion der SPD unterstützt.

Aufgrund dieser Aussagen und Initiativen ist der Eindruck entstanden, dass die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Bundesregierung Reformen im Kammerwesen mit dem Ziel der Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in näherer Zukunft ggf. noch in dieser Wahlperiode anstreben.

Um Verunsicherung zu vermeiden und das Vertrauen der wirtschaftspolitischen Akteure zu stärken, ist es erforderlich, die widersprüchlichen Aussagen zur Kammerpflicht aufseiten der Bundesregierung sowie der sie tragenden Fraktionen zweifelsfrei auszuräumen und damit für alle Beteiligten wieder Klarheit und Planungssicherheit zu schaffen.

1. Wie steht die Bundesregierung zu einer Abschaffung der Pflichtmitgliedschaften in den Wirtschaftskammern?
2. Plant die Bundesregierung, die Kammerpflicht in Industrie- und Handelskammern, in Handwerkskammern, in Landwirtschaftskammern und in den Kammern der Freien Berufe in dieser Wahlperiode insgesamt oder in Teilbereichen aufzuheben?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Pflichtmitgliedschaft in den Wirtschaftskammern insgesamt oder in Teilbereichen aufzuheben.

Wie die Bundesregierung bereits in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 29. Mai 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9175) erklärt hat, hält sie daran fest, dass die Industrie- und Handelskammern in der Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Pflichtmitgliedschaft als Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft weiterhin erforderlich und sachgerecht sind. Sie sieht sich in dieser Auffassung durch die Fortschritte bei der Entwicklung der Mitgliedsbeiträge, der eingeleiteten deutlichen Effizienzsteigerungen bei den Leistungen der Kammern sowie insbesondere durch die zuletzt getroffene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dezember 2001 – 1 BvR 1806/98 – bestätigt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Industrie- und Handelskammern ihre Effizienz und Transparenz auch künftig weiter verbessern.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages nahm den Bericht der Bundesregierung am 3. Juli 2002 zur Kenntnis.

Der Gesetzgeber hat seine Haltung erst vor kurzem dadurch bestätigt, dass er in der Novelle zur Handwerksordnung – HwO – Ende 2003 für Existenzgründer, die Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammern oder der Handwerkskammern sind, ab 2004 Erleichterungen bei der Beitragspflicht für einen Zeitraum von vier Jahren geschaffen hat. Darüber hinaus wurde durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2004 (BGBl. I S. 2933) nach § 90 Abs. 3 HwO die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft bei den IHKs für Kleinunternehmer, auf deren Tätigkeit die Handwerksordnung keine Anwendung findet, bestätigt. Unter bestimmten, in § 90 Abs. 3 HwO genannten Voraussetzungen sind diese Unternehmer Mitglied der Handwerkskammer. Der einstimmig von Bundestag und Bundesrat getroffenen Entscheidung liegt die Auffassung des Gesetzgebers zugrunde, dass an der Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammer festgehalten wird.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 29. Mai 2002 erklärt, dass sie die weitere Entwicklung beobachten wird. Dazu gehören neben den festgestellten Effizienzverbesserungen vor allem die oben genannten Entscheidungen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung aus Anlass der vorliegenden Kleinen Anfrage nochmals das Für und Wider einer Pflichtmitgliedschaft bei Wirtschaftskammern abgewogen. Es liegen weder Erkenntnisse vor noch sind Argumente erkennbar, aufgrund deren die Bundesregierung zu dem Ergebnis kommt, dass sie ihre bisherige Auffassung ändern sollte.

Dies gilt auch hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft in den anderen Wirtschaftskammern. Für den Bereich der Landwirtschaftskammern verfügt der Bund im Übrigen über keine Regelungsbefugnisse. Die Länder haben nach ihrem Recht

Landwirtschaftskammern eingerichtet oder nicht. Die Mehrheit der Bundesländer hat keine Landwirtschaftskammern.

3. Wenn ja, aufgrund welcher Entwicklung (beispielsweise Beitragssatz, Effizienz der Leistungserbringung) der Kammern kommt die Bundesregierung zu dieser Entscheidung?
4. Wenn ja, welche konkreten Änderungen plant die Bundesregierung und in welchem Zeitraum?
5. Sieht die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht zur IHK-Pflichtmitgliedschaft vertretene Auffassung als überholt an?
Wenn ja, welches sind die Gründe für diese Beurteilung?

Da keine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft bei den Wirtschaftskammern geplant ist, wird von der Beantwortung der Fragen 3 bis 5 abgesehen.

6. Welche einzelnen Aufgaben sind derzeit durch Bundes- bzw. Landesgesetze oder Verordnungen den Kammern zugewiesen?

Bezüglich der Industrie- und Handelskammern wird auf den Bericht der Bundesregierung vom 29. Mai 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9175), Seite 8 ff., verwiesen. Bezüglich der durch Bundesgesetz den Handwerkskammern übertragenen Aufgaben wird auf § 91 der Handwerksordnung verwiesen. Den Kammern der Freien Berufe ist in der Regel, abhängig vom jeweiligen Berufsrecht, die Aufgabe übertragen, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen des öffentlichen Auftrags zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen (vgl. beispielhaft § 57 der Wirtschaftsprüferordnung, §§ 67, 78 der Bundesnotarordnung, § 73 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder §§ 76, 86 des Steuerberatungsgesetzes).

7. Wie und von wem sollten im Falle der Abschaffung der Kammerpflicht diese Aufgaben künftig wahrgenommen werden?
8. Von wem sollten im Falle der Abschaffung der Kammerpflicht künftig insbesondere die Aufgaben der Kammern im Bereich der Berufs- und Weiterbildung (Prüfungsorganisation, Betreuung der Betriebe, ehrenamtliche Prüfer) wahrgenommen, und von wem sollen die bisher von den Kammern erbrachten Leistungen in der Existenzgründungsberatung angeboten werden?
9. Wie und von wem sollen künftig die Kosten der Berufs- und Weiterbildung sowie die Existenzgründungs- und Unternehmensnachfolgeberatung getragen werden, für den Fall, dass die Kammerpflicht abgeschafft wird?

Da keine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft bei den Wirtschaftskammern geplant ist, wird von der Beantwortung der Fragen 7 bis 9 abgesehen.

10. Welche Kosten kämen nach Einschätzung der Bundesregierung auf den Bund bzw. die Länder und Gemeinden insgesamt zu, wenn alle gesetzlich von den Kammern geleisteten Aufgaben künftig wieder staatlich erbracht werden müssten?

Zu den Gesamtkosten für alle Ebenen des Staates, bezogen auf alle Kammerorganisationen, liegen keine Erhebungen vor.

Der DIHK hat ermittelt, dass sich mehr als 200 000 Unternehmer und leitende Mitarbeiter von Unternehmen dauerhaft in ihrer IHK ehrenamtlich engagieren. Allein 180 000 Unternehmer und leitende Mitarbeiter von Unternehmen wirken ehrenamtlich bei den Prüfungen im Bereich der Berufsbildung mit. Der Gegenwert dieser ehrenamtlich erbrachten Leistungen wurde mit etwa einer Mrd. Euro kalkuliert und trägt entsprechend zur Entlastung der öffentlichen Haushalte bei.

Das Leistungsspektrum, für das der Staat im Falle der Privatisierung von Industrie- und Handelskammern einen Ersatz aus öffentlichen Mitteln bereithalten müsste, umfasst unter anderem die Betreuung von mehr als 850 000 Auszubildenden, die Abnahme von jährlich 290 000 Zwischenprüfungen und 330 000 Abschlussprüfungen, die öffentliche Bestellung und Betreuung von etwa 7 000 Sachverständigen und die Beantwortung von jährlich etwa 110 000 Anfragen von Gerichten, Unternehmen und Privatpersonen nach geeigneten Sachverständigen, die Ausstellung von jährlich etwa 1,2 Mio. Exportdokumenten sowie die ca. 350 000 Existenzgründungsberatungen, die zurzeit von den IHKs durchweg kostenlos erbracht werden. Entfallen würde voraussichtlich auch die Bearbeitung von ca. 70 000 Wettbewerbsverstößen, von denen etwa 1 800 jährlich vor den Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten verhandelt und dort mit einer Erfolgsquote von etwas mehr als der Hälfte abgeschlossen werden.

Die IHKs nehmen daneben gutachterlich Stellung in 40 000 Fällen zu Förderanträgen, in 250 000 Fällen zur Eintragungsfähigkeit im Handelsregister, in 16 000 Fällen zur Bauleitplanung sowie in einer bislang nicht ermittelten Anzahl von Fällen zum Bestehen oder Nichtbestehen von Handelsbräuchen und sonstigen Usancen.

Zudem leisten die IHKs mehr als 2 000 Unternehmen (im Jahre 2000) an den „runden Tischen“ beim Krisenmanagement Unterstützung, geben mehr als 200 000 Auskünfte zu Innovations- und Umweltfragen, 55 000 Auskünfte zu Steuerfragen und beantworten eine nicht ermittelte Anzahl von allgemein wirtschaftsrechtlichen sowie außenwirtschaftsrelevanten Anfragen.

Für die übrigen Wirtschaftskammern liegen keine Angaben vor.

11. In welcher Größenordnung wären bei den genannten Gebietskörperschaften zusätzliche Personaleinstellungen erforderlich?

Eine Antwort erübrigt sich hier (siehe auch die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 und 7 bis 9).

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die gesetzlichen Aufgaben der Kammern künftig ausgeschrieben werden sollten?

Eine Antwort erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

13. Gilt dies für alle Aufgaben der Kammern?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. Wenn nein, welche Aufgaben der Kammern könnten nach Einschätzung der Bundesregierung ausgeschrieben werden und welche nicht?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Aufgaben, bei denen aus einer Ausschreibung statt (wie bisher) Erfüllung durch die Kammern in Selbstverwaltung ein evidenten Vorteil zu erwarten wäre.

15. Welche quantifizierbaren Effizienzgewinne sind nach Einschätzung der Bundesregierung mit einer Ausschreibung verbunden und wie würden sich die Kosten für die entsprechend ausgeschriebenen Leistungen entwickeln?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Ist die Bundesregierung weiterhin der Meinung, dass „auch europarechtlich [...] der Status der IHKs nicht im Streit“ sei (Bericht der Bundesregierung über Beiträge, Aufgaben und Effizienz der Industrie- und Handelskammern, Bundestagsdrucksache 14/9175, Seite 3)?

Der Bundesregierung sind keine Entwicklungen auf europäischer Ebene bekannt, die eine Änderung ihrer Auffassung, wonach der Status der IHKs auch europarechtlich nicht im Streit ist, notwendig macht. Der Status einer IHK ist eine Frage des innerstaatlichen Organisationsrechts und bekommt erst dann eine europarechtliche Dimension, wenn er etwa den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassung von Unternehmen aus Mitgliedstaaten in Deutschland behindern würde. Das ist bei den deutschen IHKs nicht der Fall.

17. Wenn nein, welche konkreten Entwicklungen haben zu einer Änderung dieser Meinung geführt?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 16.

18. Trifft dies auch für die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern und die Kammern der Freien Berufe zu?

Ja.

19. Wie hat sich die durchschnittliche Beitragslast für das einzelne Kammermitglied gegliedert nach allen Kammerformen im Zeitraum 1998 bis 2003 entwickelt und mit welcher Entwicklung rechnet die Bundesregierung für den Zeitraum 2004 bis 2006?

Wie hoch waren die Kammerbeiträge der Unternehmen in Deutschland im genannten Zeitraum insgesamt?

Bei den IHKs hat sich die durchschnittliche Beitragslast des einzelnen IHK-Mitglieds in den Jahren von 1998 bis 2002 kontinuierlich von 183 Euro (umgerechnet aus dem entsprechenden DM-Betrag) auf 161 Euro vermindert. Für das Jahr 2003 liegen noch keine vollständigen Zahlen vor. Zu anderen Wirtschaftskammern liegen der Bundesregierung keine vollständigen und aussagefähigen Übersichten vor.

20. Wie hat sich das Verhältnis von Grundbeiträgen und Gebühren in den Kammern gegliedert nach allen Kammerformen im Zeitraum 1998 bis 2003 entwickelt?

Die Grundbeiträge hatten bei den IHKs im Jahre 1998 wie auch im Jahre 2003 unverändert einen Anteil von 31,3 Prozent an den Gesamteinnahmen. Der Anteil der Umlagen ging demgegenüber von 39,6 Prozent im Jahre 1998 auf 36,8 Prozent im Jahre 2002 zurück. Für das Jahr 2003 liegen noch keine vollständigen Zahlen vor.

Angaben zu anderen Kammern liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Welche Gesamtkosten sind von den Mitgliedern der Kammern gegliedert nach allen Kammerformen im Zeitraum 1998 bis 2003 erbracht worden – gegliedert nach den einzelnen Kammerzweigen?

Vollständige Zahlen liegen nur bezogen auf die IHKs vor. Den IHK-Mitgliedern lassen sich eindeutig nur die Beiträge zuordnen, die durchschnittlich etwa zwei Drittel des gesamten IHK-Haushalts ausmachen. Leistungen im Bereich der hoheitlichen Aufgaben und des schlichten Verwaltungshandelns können auch an Externe gerichtet sein (Beispiele: Bestellung von Sachverständigen, Prüfungen im Weiterbildungsbereich, Seminare). Die von allen IHKs insgesamt erhobenen Beiträge beliefen sich 1998 auf 635 Mio. Euro (umgerechnet aus dem entsprechenden DM-Betrag) und 2002 auf 651 Mio. Euro. Das entspricht einer Steigerung von durchschnittlich 0,6 Prozent pro Jahr. Für 2003 liegen noch keine vollständigen Zahlen vor.

22. Teilt die Bundesregierung nach wie vor ihre Einschätzung vom 29. Mai 2002, wonach „Die IHK-Organisation [...] in Bezug auf ihre gesetzlichen Aufgabenfelder ihre Leistungen deutlich [...] verbessert“ hat (Bericht der Bundesregierung über Beiträge, Aufgaben und Effizienz der Industrie- und Handelskammern, Bundestagsdrucksache 14/9175, Seite 2)?

Ja, siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

23. Gilt dies auch für die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern und die Kammern der Freien Berufe?

Der in Frage 22 zitierte Bericht der Bundesregierung über Beiträge, Aufgaben und Effizienz der Industrie- und Handelskammern bezog sich nur auf die IHKs.

24. Wenn nein, welche Entwicklungen haben zu dieser Einschätzung geführt?
In welchen Bereichen sind nach Einschätzung der Bundesregierung Effizienzdefizite vorhanden und wie kann hier eine Effizienzsteigerung erreicht werden?

Die Beantwortung erübrigt sich.

25. Welche Folgen hätte nach Einschätzung der Bundesregierung eine Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft beispielsweise für die Ausbildungsplatzoffensiven der Kammern?
Welche Auswirkungen ergäben sich für die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern und die Kammern der Freien Berufe?

Ausbildungsplatzoffensiven, wie sie insbesondere durch die IHKs und die Handwerkskammern durchgeführt werden, setzen voraus, dass die Kammern durch die Pflichtmitgliedschaft Zugang zu allen ausbildungsfähigen Unternehmen haben und Kenntnis der Ausbildungsverhältnisse besitzen. Zudem bedarf es einer finanziellen Basis, eines tatkräftigen Einsatzes des Ehrenamtes und der Verpflichtung auf das Gemeinwohl, um eine derartige Aufgabe erfüllen zu können.

26. Hält die Bundesregierung nach wie vor ihre eigene Einschätzung vom 29. Mai 2002 aufrecht, wonach „die IHKs in der Form der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Pflichtmitgliedschaft als Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft weiterhin erforderlich und sachgerecht sind.“ (Bericht der Bundesregierung über Beiträge, Aufgaben und Effizienz der Industrie- und Handelskammern, Bundestagsdrucksache 14/9175, Seite 3)?
- Gilt dies auch für die Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und Kammern der freien Berufe?

Ja, siehe dazu die Antwort zu den Fragen 1 und 2. Dies gilt auch für die in der Frage genannten anderen Kammern.

27. Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Bundesregierung eine freiwillige (anstelle einer Pflicht-) Mitgliedschaft zu den IHKs und HwKs?

Die Beantwortung erübrigt sich.

28. Welche Reformmöglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen des bestehenden Kammersystems, die Akzeptanz für Pflichtbeiträge der Kammern durch mehr und bessere Leistungen zu erhöhen?

Es ist ständige Aufgabe aller Kammern, ihre Effizienz und Akzeptanz sowie ihre Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit zu erhöhen. Hierzu gehört auch, dass die Wirtschaftskammern insbesondere ihre Kooperationsbemühungen untereinander weiter ausbauen; Differenzen dürfen nicht zu Lasten der Mitglieder gehen.

29. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, für jene Bereiche, in denen die Kammern eine vom Staat übertragene Aufgabe wahrnehmen oder eine Solidarleistung für ihre Mitgliedsunternehmen erbringen, einen Pflichtbeitrag zu erheben, und für jene Bereiche, in denen die Kammern ihre Dienstleistungen im Wettbewerb mit anderen anbieten können, zu einer Einzelbepreisung überzugehen?

Wenn ja, welche Aufgaben der Kammern sind nach Auffassung der Bundesregierung unter die in der vorherigen Frage genannten Bereiche zu subsumieren?

Ja. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die IHKs bereits entsprechend verfahren. Aktivitäten der IHKs in Solidarleistung für ihre Mitgliedsunternehmen, wie etwa die Gesamtinteressenvertretung, werden durch Beiträge finanziert. Rein individualnützige Leistungen wie etwa Spezialseminare werden vollständig über Gebühren oder Entgelte finanziert. Teils Solidarleistungen und teils individualnützige Leistungen der IHKs wie beispielsweise die Berufsausbildung können gemischt über Beiträge und Gebühren finanziert werden.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit und Effizienz der Kammern der Freien Berufe, insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer, im Hinblick auf die Gewährleistung und Sicherstellung der Qualität des Berufsstandes durch die Aufsicht über ihre Mitglieder?

Die Notwendigkeit und Effizienz der Kammern der Freien Berufe ist grundsätzlich unbestritten. Daher steht eine Abschaffung der Pflichtmitgliedschaften nicht zur Diskussion. Hinsichtlich der Aufsicht speziell durch die Wirtschafts-

prüferkammer werden jedoch nationale, europäische und internationale Maßstäbe angelegt werden müssen, so dass mit Modifizierungen gerechnet werden muss.

31. Kann nach Ansicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund der fortschreitenden Entwicklung der Kapitalmärkte und dem Bemühen um eine Verbesserung der Corporate Governance bei den Wirtschaftsprüfern auf eine Pflichtmitgliedschaft verzichtet werden?

Wenn ja, wie soll die Qualität des Berufsstandes dann gewährleistet werden?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Pflichtmitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer ist notwendige Folge des Verzichts des Staates, insbesondere die öffentliche Berufsaufsicht lückenlos behördlich zu organisieren.

32. Wie viele IHKs gibt es in Deutschland und wie sind diese nach Bundesländern gegliedert?

Es gibt insgesamt 81 IHKs in Deutschland, davon 16 in Nordrhein-Westfalen, je 12 in Baden-Württemberg und Hessen, 9 in Bayern, 7 in Niedersachsen, 4 in Rheinland-Pfalz, je 3 in Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, 2 in Sachsen-Anhalt und je eine in Berlin, Bremen, Hamburg und im Saarland.

33. Wie viele Beschäftigte haben die IHKs insgesamt und gegliedert nach Bundesländern?

Die deutschen IHKs hatten 2002 am Jahresende insgesamt 6 893 in Vollzeit und 1 482 in Teilzeit beschäftigte Mitarbeiter. Die Aufteilung der Beschäftigtenzahlen auf die Bundesländer ist der Bundesregierung nicht bekannt.

34. Wie viele HwKs gibt es in Deutschland und wie sind diese nach Bundesländern gegliedert?

Es gibt insgesamt 55 Handwerkskammern in Deutschland, 8 in Baden-Württemberg, je 7 in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen, 4 in Rheinland-Pfalz, je 3 in Brandenburg, Sachsen und Thüringen, je 2 in Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und je eine in Berlin, Hamburg und im Saarland.

35. Wie viele Beschäftigte haben die HwKs insgesamt und gegliedert nach Bundesländern?

Die Mitarbeiterzahl schwankt in der Größenordnung von 80 bis 150 je nach Größe des Kammerbezirks. Eine Aufteilung nach Bundesländern liegt der Bundesregierung nicht vor.

36. Wie viele weitere Kammern gibt es in Deutschland insgesamt, wie sind diese nach Bundesländern gegliedert und wie viele Beschäftigte sind dort tätig?

Zu der Frage sind der Bundesregierung keine Angaben möglich.

37. Wie viele Personen sind bei den Kammern insgesamt und gegliedert nach Kammerzugehörigkeit ehrenamtlich insgesamt und gegliedert nach Bundesländern tätig?

Bei den IHKs engagieren sich dauerhaft mehr als 200 000 Unternehmer ehrenamtlich (siehe Frage 10). Daneben wirken viele Unternehmer und Mitarbeiter von Unternehmen ehrenamtlich in Ad-hoc-Arbeitskreisen und anderen Arbeitsgruppen. Zu der Aufteilung nach Bundesländern sind keine Angaben möglich.

Die Daten bezüglich der übrigen Kammern sind der Bundesregierung nicht bekannt.

38. Welchen Aufgabenbereichen sind diese ehrenamtlich tätigen Personen zuzuordnen und wie hoch ist in etwa der Zeitaufwand, den diese ehrenamtlich tätigen Personen im Durchschnitt auf die Erfüllung von IHK-Aufgaben verwenden?

Den Hauptanteil ehrenamtlicher Tätigkeit macht bei den IHKs das Prüfungswesen im Bereich der Berufsausbildung und der Weiterbildung sowie bei den gewerberechtlichen Sachkundeprüfungen aus. Die Beanspruchung der etwa 180 000 Prüfer ist sehr unterschiedlich, je nachdem ob es sich um technische oder kaufmännische Prüfungen handelt. Im erstgenannten Fall kann ein Prüfer im Jahr auf Einsätze bis zu 10 Tagen kommen. Im zweiten Fall sind durchschnittlich 2 Tage im Jahr ausreichend. Daneben werden ehrenamtliche Leistungen von Unternehmensvertretern bei der Erstellung der Aufgaben sowie in den Berufsbildungsausschüssen erbracht.

Nicht in Zahlen darstellbar ist der Einsatz des Ehrenamtes auf der Ebene der Leitungsgremien der IHKs. Es wird geschätzt, dass ein IHK-Präsident etwa einen Tag in der Woche seinen ehrenamtlichen Aufgaben in der IHK widmet.

39. Welche Aufgaben nehmen die Außenhandelskammern, auf welcher rechtlichen Grundlage wahr?

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) haben die Aufgabe, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland zu fördern und die Interessen der deutschen Wirtschaft in ihrem Sitzland wahrzunehmen. Sie erteilen Auskünfte über Bezugsquellen, staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen, Rechts- und Steuerfragen, allgemeine Wirtschaftsinformationen, unterstützen Unternehmen bei der Geschäftsanbahnung und betreuen Delegationen und Messebeteiligungen. Ihr konkretes Leistungsspektrum wird weitgehend autonom durch die jeweiligen Kammergremien definiert.

Die AHKs sind in der Regel private Vereine des jeweiligen Sitzlandes. Sie sind privatrechtlich tätig und nicht – wie die IHKs – mit hoheitlichen Aufgaben betraut.

40. Wie viele Beschäftigte sind in den Außenhandelskammern tätig?

Bei den deutschen Auslandshandelskammern sind nach einer letzten Erhebung Ende 2003 insgesamt 793 Mitarbeiter, davon 86 Entsandkräfte und 707 lokale Mitarbeiter angestellt. In den Delegationen und Repräsentanzen arbeiten 41 Entsandkräfte und 269 lokale Mitarbeiter, für die der DIHK Arbeitgeber ist, da die genannten Institutionen rechtlich unselbständig sind.

41. In welchen Ländern sind Außenhandelskammern tätig?

Es gibt zurzeit weltweit 54 deutsche Auslandshandelskammern in 57 Staaten sowie 32 Delegiertenbüros und Repräsentanzen in 28 Staaten mit zum Teil mehreren Zweigstellen und Büros. Im Einzelnen wird dazu auf die Angaben im Internet verwiesen (www.ahk.de).

42. Welche, ggf. auch grenzüberschreitenden Kooperationen werden von den Außenhandelskammern durchgeführt?

Die AHKs sind auf die Förderung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und dem jeweiligen Gastland ausgerichtet. Sie kooperieren dabei eng mit den Korrespondenten der BfAI, den deutschen Messegesellschaften, deren Vertretung sie in vielen Ländern wahrnehmen, sowie mit den deutschen Botschaften und Generalkonsulaten vor Ort. In Staaten, in denen die GTZ tätig ist, wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen DIHK und GTZ eine enge Kooperation mit den jeweiligen Repräsentanten und Experten der GTZ gepflegt. Kooperationen zwischen den einzelnen AHKs sind von der bilateralen Aufgabenstellung nicht prioritär, werden aber insbesondere im technischen Bereich gepflegt.

